

## AUS PRAXIS UND FORSCHUNG

Anissa Mahmood\*

### „Hilfen aus einer Hand“

Gestärkte Elternverantwortung und zielgerichteter Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung schon vor Inkrafttreten der Inklusiven Lösung

*Wie Eltern von jungen Menschen mit einer Behinderung auch schon vor dem Inkrafttreten der Inklusiven Lösung in der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung gestärkt und Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung zielgerichteter vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden können, beleuchtet dieser Praxisbericht: über Etappenziele auf dem Weg zur Gesamtzuständigkeit des StJA Wetzlar für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung.*

#### I. Hintergrund

Gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Junge Menschen mit einer (drohenden) geistigen oder körperlichen Behinderung sowie mit Sinnesbeeinträchtigungen sind von dieser Leistungsnorm zwar

nicht ausgeschlossen, ihre Bedarfe werden aufgrund der separaten Leistungszuständigkeiten für Eingliederungshilfen, je nach vorliegender Behinderungsform ist das SGB VIII oder das SGB IX vorrangig, aber auch nicht ganzheitlich erhoben. So wird seitens der Eingliederungshilfeträger bei der Gewährung von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX anhand von systematisierten Diagnoseinstrumenten (zB Integrierter Teilhabeplan [ITP], Gesamt- und Teilhabeplan [GTE] etc) zwar der Bedarf für die Sicherstellung der Teilhabe an der Gesellschaft beurteilt, weniger aber der Frage nachgegangen, ob eine dem Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen (m/w/d\*\*) entsprechende Erziehung in der Familie gewährleistet ist oder

\* Die Verf. ist Leiterin der Abteilung „Soziale Dienste“ im StJA Wetzlar.

\*\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

diese gar unterschritten wird. In Ermangelung wirkungsvoller Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Trägern der Eingliederungshilfe – die Zusammenarbeit beschränkt sich in Abhängigkeit von der Behinderungsform vornehmlich auf die Klärung der Zuständigkeit – ist die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (HzE) für Eltern, die eine kindeswohl-gewährleistende Erziehung nicht sicherstellen können, angesichts der Versäulung der Hilfesysteme zudem erschwert.

Wenngleich alle Eltern in der Entwicklung ihrer Kinder grundsätzlich ähnliche Herausforderungen bewältigen müssen, ist zu konstatieren, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung spezifische Anforderungen an das Erziehungs- und Versorgungsverhalten ihrer Eltern stellen, da sie idR auf eine intensivere Pflege und Unterstützung im Alltag angewiesen sind. Eltern von Kindern mit einer Behinderung müssen sich bspw. Kompetenzen im Umgang mit medizinischen Vorrichtungen und Hilfsmitteln aneignen und ihre Kinder differenziert fördern, um zu einer Entwicklung/Aufrechterhaltung von mitunter nur geringfügig ausgeprägten Fähigkeiten beizutragen. Gemessen am Alter und am Entwicklungsstand sind die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern mit einer Behinderung daher für gewöhnlich erheblich vom elterlichen Handeln abhängig. Zudem sind Kinder mit einer Behinderung angesichts ihrer individuellen Beeinträchtigungen – so können etwa die physischen Fähigkeiten derart eingeschränkt sein, dass sie sich nicht vor Grenzüberschreitungen schützen und darüber hinaus auch nicht eigenständig auf Grenzverletzungen aufmerksam machen können – hinsichtlich etwaiger Gefahren für ihr Wohl per se besonders schutzbedürftig.

Der Gesetzgeber forciert durch die stufenweise Reform des SGB VIII und die damit intendierte inklusive Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilferechts, dass die separate Leistungszuständigkeit für Eingliederungshilfen schrittweise aufgehoben wird und die spezifische Schutzbedürftigkeit Berücksichtigung findet. So wurde bspw. gesetzlich ausdrücklich klargestellt, dass der öffentliche Jugendhilfeträger gem. § 8b Abs. 3 SGB VIII idF vom 10.6.2021 bei der Beratung von Berufsgemeinisträgern hinsichtlich etwaiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die einen jungen Menschen mit einer Behinderung betreffen, sicherstellen muss, dass den spezifischen Schutzbedürfnissen Rechnung getragen wird. Auch mit der Verabschiedung des § 10b SGB VIII (tritt am 1.1.2024 in Kraft) und der prospektiven Regelung des Vorrangs von Leistungen des SGB VIII für *alle* Kinder und Jugendlichen gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII (tritt am 1.1.2028 in Kraft) wurden weitere Grundsteine für ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz gelegt. Auf dieser Basis müssen nunmehr die Bedingungen für die gelingende Zusammenführung zwischen Interessenvertretungen, Politik, Fachöffentlichkeit, Vertretungen der unterschiedlichen Träger der Eingliederungshilfe (inkl. der Kinder- und Jugendhilfe) uvm in einem anspruchsvollen und längerfristigen Prozess ausgehandelt werden.

Bereits während dieses fortlaufenden Prozesses ist es den Landkreisen und kreisfreien Städten angesichts der veränderten sachlichen Zuständigkeit für Leistungen des SGB IX seit dem 1.1.2020 möglich, die Leistungen der Eingliederungshilfe dem Jugendamt zuzuordnen.<sup>1</sup> Um die Barriere für die Leistungsberechtigten – mit Blick auf die Zuständigkeit von nur einem Fachamt – schon jetzt herabzusetzen und gleichermaßen bedeutende Praxiserfahrungen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu sammeln, hat die Stadt Wetzlar die Gewährung

und Steuerung von Eingliederungshilfen gem. SGB IX daher bereits zum 1.1.2020 dem Jugendamt übertragen.

## II. Hilfen aus einer Hand

Es ist das erklärte Ziel des Wetzlarer Jugendamts, die Bedarfe von allen Kindern nach den leistungsorientierten Maßstäben der Kinder- und Jugendhilfe zu bewerten und bei der Bedarfsprüfung grundsätzlich auch die Bedingungen des Aufwachsens zu berücksichtigen. Es ist daher die Aufgabe der Fachkräfte, nicht nur die Voraussetzungen zu prüfen, die für die Gewährung von Eingliederungshilfen entscheidend sind, sondern auch Informationen mit Blick auf die familiäre Lebenslage des Kindes/Jugendlichen zu erheben. Da diese Aufgabe im Rahmen der Bedarfsprüfung gemeinhin vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ausgeführt wird, haben sich die Verantwortlichen im StJA Wetzlar mit den Chancen und Risiken der Zuweisung der hinzugewonnenen Prozesse zum ASD auseinandergesetzt. Die Komplexität *beider* Handlungsfelder und auch die Ungewissheit, welche Prozesse die Fachkräfte mit Blick auf das SGB IX konkret bewältigen müssen (der Stadt Wetzlar stand bei Übernahme der Aufgaben kein Personal zur Verfügung, das bereits Kenntnisse hinsichtlich des SGB IX [vorher: SGB XII] hatte), haben sich die Verantwortlichen im StJA Wetzlar *zunächst* gegen eine Aufgabenübertragung auf den ASD entschieden, die Eingliederungshilfe aber den Sozialen Diensten im Jugendamt zugeordnet, was zu der folgenden Aufgabenteilung führt:

- *ASD*:
  - Beratung in eigener Zuständigkeit (§§ 16 ff. SGB VIII),
  - Bedarfsprüfung, Gewährung und Steuerung von HzE (§§ 27 ff. SGB VIII),
  - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),
- *Hilfe- und Teilhabeplanung (HTP)*:
  - Bedarfsprüfung, Gewährung und Steuerung von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII,
  - Bedarfsprüfung, Gewährung und Steuerung von Eingliederungshilfen gem. SGB IX,
  - Mitwirkung beim Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.

Um die hinzugewonnenen Aufgaben bewältigen zu können, mussten sich die HTP-Fachkräfte in die Systematik des SGB IX einarbeiten, sich mit dem Handlungsfeld der Behindertenhilfe schrittweise vertraut machen, Standards für die Bedarfsprüfung erarbeiten, Kooperationspartner kennenlernen, eine Vielzahl von Fort- und Weiterbildungen besuchen, die Bedarfe und Erwartungen von Leistungsberechtigten erfassen und sich täglich mit den unterschiedlichen Formen von Behinderungen und individuellen Auswirkungen auseinandersetzen. Während dieses Prozesses wurde, um sicherzustellen, dass die Barriere für die Leistungsberechtigten trotz der oben aufgeführten Aufgabenteilung herabgesetzt und sich die be-

<sup>1</sup> In den Ausführungsgesetzen zum durch das BTHG reformierten SGB IX ist normiert, welche Sozialleistungsträger für die Gewährung von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX idF vom 1.1.2018 zuständig sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind dabei idR für junge Menschen verantwortlich und entscheiden angesichts der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit, welcher Organisationseinheit die Aufgaben zugeordnet werden.

absichtigten Synergien entfalten können, zeitgleich besonderes Augenmerk auf die Schnittstellen zwischen den Sachgebieten gelegt, die in Zusammenarbeit von Fachkräften beider Sachgebiete ausgehandelt wurden.

Mit Blick auf die oben aufgeführte Aufgabenteilung verstehen sich die Fachkräfte für die Leistungsberechtigten nunmehr als Bindeglied zu den Leistungen des jeweils anderen Sachgebiets. Sie beraten die Leistungsberechtigten hinsichtlich aller Leistungen und unterstützen, sofern von den Leistungsberechtigten gewünscht, die Anbahnung in Form von gemeinsamen Gesprächen zum jeweils anderen Dienst. Werden Leistungen aus beiden Sachgebieten beantragt, kann die Bedarfsprüfung auf Wunsch der Leistungsberechtigten darüber hinaus in Zusammenarbeit von Fachkräften beider Sachgebiete durchgeführt werden.

Da dieses Vorgehen voraussetzt, dass die Fachkräfte beider Sachgebiete die Bedarfe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung einschätzen können und wechselseitig über die Leistungen des jeweils anderen Sachgebiets informiert sind, erfolgen sachgebietsübergreifende kollegiale Beratungen und fachliche Einschätzungen zum Bedarf der Leistungsberechtigten. Dieses Vorgehen trägt dazu bei, dass sich die Fachkräfte schrittweise Kompetenzen in der Einordnung behinderungsbedingter Lebenslagen und in der Deutung der damit einhergehenden Folgen aneignen können – sowohl hinsichtlich der Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe als auch auf die familiäre Lebenssituation. Um auch die einzelfallübergreifende Qualität der Prozesse und die Zusammenarbeit grundsätzlich weiterzuentwickeln, nimmt die HTP darüber hinaus an Dienstbesprechungen des ASD teil.

In den Schnittstellengesprächen wurde zwischen den Fachkräften diskursiv erörtert, inwieweit sich die Beteiligung der HTP an Verfahren gem. § 8a SGB VIII negativ auf die Zusammenarbeit mit Familien auswirken könnte, da Eltern von Kindern mit einer Behinderung die Leistungen der Eingliederungshilfe zumeist nicht mit dem Jugendamt bzw. dem Kinderschutz assoziieren und insofern möglicherweise andere Erwartungen an den Eingliederungshilfeträger haben. Aus Sicht der Fachkräfte galt es aber, insbesondere mit Blick auf das Vorgehen gem. § 8a SGB VIII einen Haltungswechsel herbeizuführen, um der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern mit einer Behinderung ernst gemeint Rechnung tragen zu können. In Erwartung positiver Synergien für Kinder mit einer Behinderung wurde dieses Argument daher zugunsten der Beteiligung der HTP verworfen.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII wird bei Kindern, die bekanntermaßen eine Behinderung haben und/oder bereits eine Eingliederungshilfe erhalten, grundsätzlich von einer ASD-Fachkraft und einer HTP-Fachkraft gemeinsam ausgeführt. Dieser Entscheidung geht voraus, dass die Einschätzung gem. § 8a SGB VIII zwar auch bei Kindern mit einer Behinderung in Abwägung der Gefährdungsrisiken und vorhandener Ressourcen individuell erfolgen muss, die HTP-Fachkräfte aber neben den sozialpädagogischen auch die erforderlichen Kompetenzen haben, die Risikofaktoren im Kontext der individuellen Behinderung einschätzen zu können. So müssen die Fachkräfte bspw. zwingend behinderungsspezifische Kenntnisse haben, um beurteilen zu können, dass etwa die unsachgemäße Anwendung von medizinisch notwendigen Vorrichtungen zu einer lebensbedrohlichen Unterversorgung und die defizitäre Förderung

von ohnehin nur geringfügig ausgeprägten Fähigkeiten zum völligen Erliegen dieser Kompetenzen führen können, um hier nur wenige Beispiele zu nennen. Darüber hinaus müssen die Fachkräfte auf spezifische Methoden zurückgreifen können, um Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung entsprechend ihrer Fähigkeiten an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligen zu können.<sup>2</sup>

### III. Fazit

Das StJA Wetzlar hat sowohl im Kontext von HzE als auch mit Blick auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung erste Weichen gestellt, die zur Gleichbehandlung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung beitragen. Infolgedessen hat sich die Bedarfsermittlung in der HTP und im ASD qualitativ weiterentwickelt, da sowohl die behinderungsspezifischen als auch die familiären Bedarfe wechselseitig berücksichtigt werden. Die pädagogischen Fachkräfte verfügen bereits über die grundlegenden Kompetenzen, sich in beiden Handlungsfeldern zu orientieren, benötigen neben vielen weiteren Kenntnissen aber auch spezifisches Fachwissen im Hinblick auf unterschiedliche Behinderungsformen, Leistungsvoraussetzungen und die Beteiligung von jungen Menschen mit einer Behinderung. Zahlreiche Fort- und Weiterbildungen unterstützen die Fachkräfte dabei, sich ebendiese Kompetenzen anzueignen.

Die Instrumente zur Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung unterscheiden sich zwar, sind bei geringfügigen Anpassungen für eine Übergangszeit aber parallel anwendbar (hier bezogen auf den GTE in Hessen). Das interne Verfahren bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung findet auch bei Kindern mit einer Behinderung vollumfänglich Anwendung, da die physische, psychische und seelische Entwicklung grundsätzlich Bestandteil der Einschätzung ist und auch bei Kindern mit einer Behinderung die Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern ausschlaggebend für eine etwaige Kindeswohlgefährdung sind.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Kinder- und Jugendhilfe die strukturellen und verfahrensrechtlichen Bedenken mit Blick auf die Eingliederungshilfe abbaut, um sich der Zusammenführung konstruktiv widmen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Leitungskräfte beider Träger vor der Übernahme der Leistungszuständigkeit gemeinsam umfassende Vorbereitungen treffen und auch langfristig in eine gute Zusammenarbeit eintreten, da diese schon über bedeutende Erfahrungen und lokale Netzwerke verfügen. Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die Motivation von einzelnen Fachkräften, sowohl der Pädagogen als auch der Verwaltungskräfte, da sie die fachlichen Hindernisse in der Praxis überwinden müssen und insofern für eine gelingende Zusammenführung von zentraler Bedeutung sind. Die Beschreibung der Prozesse und eine darauf basierende Personalbemessung führt zu einer qualitativen Auseinandersetzung und unterstützt bei der Einschätzung, wie viel Personal mit welchen Qualifikationen benötigt wird.

2 Dieser Grundsatz hat nunmehr auch Eingang im SGB VIII gefunden – gem. § 8 Abs. 4 SGB VIII muss die Beteiligung in einer für sie *verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Sprache* erfolgen. Der Gesetzgeber betont damit eindeutig, dass Kinder an den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe nur wirksam partizipieren können, wenn eine Beteiligungsform vorgehalten wird, die dies ermöglicht.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich sowohl die Eingliederungshilfe als auch die Kinder- und Jugendhilfe am Anfang eines Strukturwandels befinden. Das inklusive Kinder- und Jugendhilfegesetz muss in einem Dialogprozess zwischen Politik, Wissenschaft und Lehre, von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien sowie Kostenträgern und Leistungsanbietern der Eingliederungshilfe und von freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern gestaltet werden.

Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe bereits jetzt mit den Leistungen der Einglie-

derungshilfe, den Erwartungen der Leistungsberechtigten und den Kooperationspartnern auseinandersetzt. Einerseits, um die Barriere für Kinder mit Behinderung und deren Familien herabzusetzen, und andererseits, weil die Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die konkreten Bedingungen für ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht nur fachlich fundiert verhandeln kann, wenn die Risiken und insbesondere die Chancen bereits bekannt sind und im Ergebnis zur Entwicklung inklusiver Strukturen im Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen beitragen.